## Gesetz zur Ausführung des Betreuungsrechts (AGBtR)<sup>1</sup>

erlassen als Artikel 1 des Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes

Vom 10. November 1992

### § 1 Betreuungsbehörden

- (1) Örtliche Betreuungsbehörden sind die Landkreise und Kreisfreien Städte.
- (2) Überörtliche Betreuungsbehörde ist der Kommunale Sozialverband Sachsen.
- (3) <sup>1</sup>Die örtlichen Betreuungsbehörden und die überörtliche Betreuungsbehörde führen die Aufgaben in Betreuungsangelegenheiten als weisungsfreie Pflichtaufgaben durch. <sup>2</sup>Sie tragen die Kosten hierfür nur, soweit nicht nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) die Kostentragung einem anderen obliegt.<sup>2</sup>

### § 2 Aufgaben der Betreuungsbehörden

- (1) <sup>1</sup>Die örtlichen Betreuungsbehörden sind für die ihnen nach dem Gesetz zur Reform des Rechts der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige (Betreuungsgesetz BtG) vom 12. September 1990 (BGBI. I 1990 S. 2002) obliegenden Aufgaben sachlich zuständig, soweit nicht in diesem Gesetz die Zuständigkeit der überörtlichen Betreuungsbehörde begründet ist. <sup>2</sup>Die örtlichen Betreuungsbehörden sind insbesondere zuständig für die
- 1. Beratung und Unterstützung der Betreuer bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben,
- 2. Anregung und Förderung der Tätigkeit einzelner Personen sowie von gemeinnützigen und freien Organisationen zugunsten Betreuungsbedürftiger,
- 3. Sicherstellung eines ausreichenden Angebots zur Einführung der Betreuer in ihre Aufgaben und zu ihrer Fortbildung auf örtlicher Ebene,
- 4. Unterstützung des Betreuungsgerichts nach Maßgabe von § 8 des Gesetzes über die Wahrnehmung behördlicher Aufgaben bei der Betreuung Volljähriger (Betreuungsbehördengesetz BtBG) vom 12. September 1990 (BGBI. I 1990 S. 2025),
- 5. Bedarfsermittlung, Planung und Sorge für ein ausreichendes Angebot an Betreuern auf der örtlichen Ebene,
- 6. Einrichtung einer örtlichen Arbeitsgemeinschaft, in der die mit Betreuungsangelegenheiten befaßten Institutionen und Organisationen zur Koordinierung ihrer Arbeit mitwirken.
- (2) <sup>1</sup>Die überörtliche Betreuungsbehörde ist zur Durchführung der überörtlichen Aufgaben zuständig. <sup>2</sup>Sie ist insbesondere zuständig für die
- 1. Sicherstellung eines ausreichenden überörtlichen Angebots zur Einführung und Fortbildung der Betreuer sowie zur Unterstützung der örtlichen Betreuungsbehörden bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 3,
- 2. Anerkennung und Förderung sowie fachliche Beratung von Betreuungsvereinen,
- 3. Bedarfsermittlung und Planung für ein ausreichendes Angebot an Betreuern sowie Unterstützung der örtlichen Betreuungsbehörden bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe,
- 4. Einrichtung einer Arbeitsgemeinschaft auf der überörtlichen Ebene, in der die mit Betreuungsangelegenheiten befaßten Institutionen und Organisationen zur Koordinierung ihrer Arbeit mitwirken.<sup>3</sup>

# § 3 Anerkennung von Betreuungsvereinen

<sup>1</sup>Betreuungsvereine können unter den Voraussetzungen des § 1908 f Abs. 1 BGB anerkannt werden, wenn sie

1. ihren Sitz und ihren Tätigkeitsbereich im Freistaat Sachsen haben und Personen aus dem Freistaat Sachsen betreuen,

- 2. den Anforderungen der Gemeinnützigkeit im Sinne des Steuerrechts genügen,
- 3. den Nachweis erbringen, daß ihre Arbeit nach Inhalt, Umfang und Dauer eine Anerkennung rechtfertigt,
- 4. von einer nach ihrer Persönlichkeit sowie nach Ausbildung oder Berufserfahrung geeigneten Fachkraft geleitet werden und über persönlich und fachlich geeignete Mitarbeiter verfügen.

<sup>2</sup>Die Betreuungsvereine sollen in keinem Abhängigkeitsverhältnis oder in einer anderen engen Beziehung zu Einrichtungen im Sinne von § 1897 Abs. 3 BGB stehen, in denen Betreute auf Dauer untergebracht sind oder wohnen.

## § 4 Förderung von Betreuungsvereinen

- (1) Der Freistaat gewährt nach Maßgabe des Staatshaushaltsplanes anerkannten Betreuungsvereinen, die die Voraussetzungen des § 1908 f Abs. 1 BGB und des § 3 dieses Gesetzes erfüllen, auf Antrag Zuwendungen zu anerkannten Personalkosten für hauptberuflich tätige Mitarbeiter und zu den erforderlichen Sachkosten.
- (2) Einzelheiten der Förderung, insbesondere die Förderungsvoraussetzungen und Förderungsbedingungen sowie Art und Umfang der Förderung, regelt das Staatsministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen durch Verwaltungsvorschrift.
- (3) <sup>1</sup>Geförderte Betreuungsvereine sind verpflichtet, der überörtlichen Betreuungsbehörde Einblick in ihren Gesamthaushalt und in ihre Kassenlage zu gewähren. <sup>2</sup>Sie haben zu gewährleisten, daß Zuwendungen und Eigenmittel sparsam und wirtschaftlich verwendet werden.<sup>4</sup>

## § 5 Gleichstellung von Prüfungsleistungen mit Abschlüssen

- (1) Bei der Bemessung der nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Vergütung von Vormündern und Betreuern (Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz VBVG) vom 21. April 2005 (BGBI. I S. 1073, 1076), geändert durch Artikel 53 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBI. I S. 2586, 2726), zu bewilligenden Vergütung steht es
- einer abgeschlossenen Lehre im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 VBVG und des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 VBVG gleich, wenn der Betreuer oder Vormund besondere Kenntnisse im Sinne dieser Vorschriften durch eine Prüfung nachgewiesen hat, die den Voraussetzungen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 VBVG genügt;
- einer abgeschlossenen Ausbildung an einer Hochschule im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 VBVG und des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 VBVG gleich, wenn der Betreuer oder Vormund besondere Kenntnisse im Sinne dieser Vorschriften durch eine Prüfung nachgewiesen hat, die den Voraussetzungen nach § 11 Abs. 2 Satz 1 VBVG genügt.
- (2) Einer im Freistaat Sachsen abgelegten Prüfung nach Absatz 1 steht eine in einem anderen Land abgenommene Prüfung gleich, die den Voraussetzungen nach § 11 VBVG genügt.<sup>5</sup>
- 1 Überschrift neu gefasst durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Dezember 2012 (SächsGVBl. S. 748, 750)
- 2 § 1 geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 14. Juli 2005 SächsGVBl. S. 167, 176)
- 3 § 2 geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Juni 2010 (SächsGVBl. S. 154, 160)
- 4 § 4 geändert durch Artikel 15 der Verordnung vom 10. April 2003 (SächsGVBI. S. 94, 95) und durch Artikel 2 der Verordnung vom 30. September 2015 (SächsGVBI. S. 609, 610)
- 5 § 5 angefügt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Dezember 2012 (SächsGVBl. S. 748, 750)

#### Änderungsvorschriften

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes Art. 15 der Verordnung vom 10. April 2003 (SächsGVBI. S. 94, 95)

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes

#### **AGBtR**

Art. 12 des Gesetzes vom 14. Juli 2005 (SächsGVBI. S. 167, 176)

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes
Art. 5 des Gesetzes vom 11. Juni 2010 (SächsGVBI. S. 154, 160)

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes
Art. 4 des Gesetzes vom 14. Dezember 2012 (SächsGVBI. S. 748, 750)

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsrechts Art. 2 der Verordnung vom 30. September 2015 (SächsGVBI. S. 609)